

Dieser Entscheidung liegen folgende Feststellungen zugrunde: Der 31jährige Angeklagte hat die Fahrerlaubnis der Klassen 1 und 5 und ist seit 1960 als Kraftfahrer tätig. Die Fahrweise des Angeklagten wird von seinem Kollektiv als rücksichtsvoll und vorsichtig beurteilt.

Am 6. Juni 1964 fuhr der Angeklagte mit dem Lkw nach F. Aus Richtung Autobahn kommend, befuhr er die Wilhelm-Pieck-Straße in Richtung Stadtmitte. Er schaltete vom 4. auf den 3. Gang, da er in den Langen Grund einbiegen wollte, der in Fahrtrichtung gesehen links in die Wilhelm-Pieck-Straße einmündet. Etwa zu diesem Zeitpunkt bemerkte er ein aus Richtung Stadtmitte entgegenkommendes Moped. Er schaltete nunmehr auf den 2. Gang, ordnete sich nach links zur Straßenmitte ein, nachdem er den nachfolgenden Verkehr beobachtet und den Fahrtrichtungsanzeiger betätigt hatte. Danach konzentrierte er sich auf den Gegenverkehr und bemerkte den Mopedfahrer in einer Entfernung von etwa 60 m von der späteren Anstoßstelle. Er sah, daß dieser etwa 1,50 von der rechten Straßenseite entfernt fuhr und mit der linken Hand Zeichen zum Linksabbiegen gab. Der Angeklagte fuhr zu diesem Zeitpunkt mit einer Geschwindigkeit von etwa 15 km/h und beobachtete den Mopedfahrer etwa 4 bis 5 Sekunden. Da der Angeklagte davon überzeugt war, daß der Mopedfahrer links einbiegen würde, beide Fahrzeuge sich demnach nicht behindern würden, bog er in den Langen Grund ein und konzentrierte sich auf die Einfahrt. Als der Lkw bereits die Einfahrt zum Langen Grund erreicht hatte, stellte der Angeklagte eine Erschütterung fest, hielt das Fahrzeug an, stieg aus und sah den Verunglückten M., der mit seinem Moped mit dem Lkw zusammengestoßen und gestürzt war.

Der Verunglückte verstarb infolge einer durch Einriß der Brustschlagader verursachten inneren Verblutung bei der Überführung ins Krankenhaus.

Nach diesem Sachverhalt stellt die Strafkammer fest, es sei nicht erwiesen, daß der Angeklagte durch ein verkehrswidriges Verhalten den Unfall verursacht habe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe er davon ausgehen können, daß der später Verunglückte in die dem Langen Grund gegenüberliegende Biegene Straße einbiegen wollte. Unter diesen Umständen hätte er ohne weiteres annehmen können, der Verunglückte werde vor ihm einbiegen, ohne die Fahrbahn des Angeklagten zu kreuzen. Eine klare gesetzliche Regelung darüber, ob Linksabbieger in einem weiten Bogen „umeinander herumfahren“ oder vor dem Kreuzungsmittelpunkt aneinander vorbeifahren müssen, existiere nicht. Da nach den Berechnungen des Sachverständigen der Angeklagte den Mopedfahrer hinreichend lange beobachtet habe, um Gewißheit über die Verkehrssituation zu erlangen, sei ein Verschulden des Angeklagten nicht mit Sicherheit nachzuweisen.

Gegen den Freispruch richtet sich der Protest des Staatsanwalts, der Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung rügt.

Der Protest hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Da mit dem Protest die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung nicht angegriffen wurden, war von diesen auszugehen. Hiernach ist jedoch der Freispruch des Angeklagten zu Unrecht erfolgt.

Soweit der Protest feststellt, daß auch nach den Feststellungen der Strafkammer für den Angeklagten durch die unklare Handbewegung des Mopedfahrers, dessen hohe Fahrtgeschwindigkeit und sein Verbleiben auf der rechten Fahrbahnseite eine unklare Verkehrssituation bestanden habe, kann dem gefolgt werden. Nach den unangefochtenen Tatsachenfeststellungen des Kreisgerichts hat der Mopedfahrer „zwar Armzeichen zum Linkseinbiegen gegeben, sich aber nicht zur Straßenmitte abgesetzt“.

Der Senat teilt nicht die Auffassung der Verteidigung und der Strafkammer, die Anzeige der Fahrtrichtungsänderung gemäß § 15 StVO stehe zu der gem. § 6 Abs. 3 StVO für den Linksabbieger vorgeschriebenen Einord-

nung zur Straßenmitte in keinem Zusammenhang. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein einheitliches gesetzlich vorgeschriebenes Verhalten, so daß ein Fahrzeugführer nur bei Beachtung dieses einheitlichen Verhaltens eindeutig als Linksabbieger erkennbar ist.

Hierauf kommt es jedoch im vorliegenden Fall ebenso wenig an wie auf die Frage, ob die Armbewegungen des Mopedfahrers vom Angeklagten als unspezifisch und als unklar hätten erkannt werden müssen.

Die Strafkammer ist den Sachverständigen und der Verteidigung in dem Rechtsirrtum gefolgt, die Abwicklung des Abbiegevorganges zweier entgegenkommender links abbiegender Fahrzeuge habe keine rechtliche Regelung gefunden. Die in diesem Zusammenhang vertretene Auffassung, es sei in solchem Fall den Verkehrsteilnehmern freigestellt, ob sie vor dem Kreuzungsmittelpunkt aneinander vorbeifahren oder hinter dem Kreuzungsmittelpunkt einbiegen und damit umeinander herumfahren, widerspricht der in den §§ 6 Abs. 3, 13 Abs. 3 StVO getroffenen Regelung. Der durch § 6 Abs. 3 StVO für das links abbiegende Fahrzeug zu beschreibende „weite Bogen“ schließt zunächst grundsätzlich ein Aneinandervorbeifahren vor dem Kreuzungsmittelpunkt aus. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 Satz 1 StVO, wonach der Linksabbieger die entgegenkommenden Fahrzeuge Vorfahren lassen muß, findet keine Ausnahmeregelung für den Fall, daß das entgegenkommende Fahrzeug seinerseits nach links abbiegen will. Für eine derartige Ausnahmeregelung besteht grundsätzlich auch keine Notwendigkeit, zumal dadurch weder die Flüssigkeit des Verkehrs beeinträchtigt noch die Verkehrssicherheit gefährdet werden könnte. Vielmehr gewährleistet diese Regelung eine erhöhte Sicherheit dadurch, daß den links abbiegenden Fahrzeugen nach dem Umfahren des Kreuzungsmittelpunktes freie Sicht über den Verkehr auf der zu überquerenden linken Fahrbahnhälfte ermöglicht wird.

Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, daß der Fahrer eines links abbiegenden Fahrzeugs den entgegenkommenden Verkehr auch dann Vorfahren lassen muß, wenn es sich dabei um ihrerseits links abbiegende Fahrzeuge handelt.

Der durch Protest und Verteidigung vertretenen Auffassung, daß in bestimmten Verkehrssituationen von dieser grundsätzlichen Regelung abweichend gehandelt werden kann, ist zuzustimmen. Insbesondere trifft das dann zu, wenn die Breite der einmündenden Straßen, ihre Lage zueinander, die Größe und Eigenart der beteiligten Fahrzeuge oder andere Umstände das Abbiegen nach der gesetzlich vorgesehenen Regelung erheblich erschweren. Ein derartiges Abweichen von der gesetzlichen Regelung ist jedoch nur dann zulässig, wenn — entsprechend dem Grundsatz des § 1 StVO — die Fahrer der beteiligten Fahrzeuge sich in geeigneter Form über das abweichende Abbiegen mit der notwendigen Sicherheit verständigt haben und dadurch sie selbst und der übrige Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Dabei kann es sich jedoch stets nur um eine Ausnahmeregelung handeln, die besondere Umsicht und Rücksichtnahme der Beteiligten erfordert. Keinesfalls aber ist es einem der Beteiligten freigestellt, ohne Zustimmung des anderen an dem Abbiegevorgang beteiligten Fahrzeugführers einseitig in einer der gesetzlichen Regelung zuwiderlaufenden Form abzubiegen. Ein solches Vorgehen verletzt die Vorschriften der §§ 1, 6 Abs. 3 und 13 Abs. 3 StVO und muß notwendigerweise zu einer Gefahrensituation führen.

Hiernach durfte der Angeklagte selbst dann, wenn er den entgegenkommenden Mopedfahrer eindeutig als Linksabbieger erkannt zu haben glaubte, nicht ohne weiteres annehmen, dieser werde ebenso wie er abweichend von der gesetzlichen Regelung handeln und